

## Geschäftsbedingungen

### 1: Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Bereitstellung von Übernachtungen sowie alle für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferungen von SEB.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von SEB ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### 2: Vertragsabschluss

- 2.1 Der Gastaufnahmevertrag (Mietvertrag) ist abgeschlossen, sobald das Zimmer/ der Konferenzraum bestellt oder zugesagt, oder falls eine Zusage nicht möglich war, bereitgestellt worden ist.
- 2.2 Sind Optionsdaten vereinbart, sind sie für beide Vertragspartner bindend. SEB behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die reservierten Zimmer und Konferenzräume anderweitig zu vermieten.

### 3: Leistungsumfang

- 3.1 Die SEB stellt dem Kunden Übernachtungen in ihrem hauseigenen Bildungszentrum in Oberursel (BZO) zur Verfügung; jeweils wöchentlich von Montag bis Freitag, wobei eine Anreise von Teilnehmern sonntags nach vorheriger Absprache möglich ist. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern. Die Auswahl der Zimmer bleibt der SEB überlassen.
- 3.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall können die Zimmer ab 14:00 Uhr am Tag der ersten gebuchten Übernachtung bezogen werden und sind am Abreisetag bis 9:00 Uhr zu räumen.
- 3.3 Die Überlassung von Buchungen und die Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen an Dritte ist ausgeschlossen; ausgenommen sind verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne des § 15 AktG.
- 3.4 Darüber hinaus wird pro gebuchter Tagung für die gesamte Tagungsdauer ein Tagungsraum für max. 20 Teilnehmer und nach Bedarf sofern verfügbar einen Gruppenraum zur Verfügung gestellt. Nehmen weniger als 20 Personen an einer Tagung teil, wird ggf. ein entsprechend kleinerer Raum nach freiem Ermessen der SEB zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, die in den zur Verfügung gestellten Räumen vorhandenen technischen und sonstigen Einrichtungen zu nutzen.
- 3.5 Jede gebuchte Übernachtung beinhaltet Frühstücksbuffet, Mittag- und Abendessen sowie zweimal täglich Kaffee für Kaffeepausen. Sonstige Getränke sind im Leistungspaket nicht inbegriffen, mit Ausnahme des im Rahmen der Mahlzeiten sowie in den Pausen angebotenen Angebots von Kaffee, Tee, Milch, Saft und Mineralwasser.

### 4: Preise

- 4.1 Um- bzw. Abbestellungen bereits mitgeteilter Zeiträume sind von beiden Seiten vor Ablauf von 6 Wochen vor geplanter Veranstaltung möglich, ohne dass dies mit

Kosten oder sonstigen Nachteilen verbunden ist. Kurzfristigere Änderungswünsche werden berücksichtigt, sofern sie sich mit dem Belegungsplan vereinbaren lassen.

- 4.2 Werden Buchungen nach Ablauf von 6 Wochen vor geplanter Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, hat der Kunde den vereinbarten Preis zu zahlen, abzüglich ersparter Aufwendungen für Speisen und Getränke. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die ersparten Aufwendungen über die von der SEB festgesetzte Pauschale hinausgehen. Erfolgt die Um- bzw. Abbestellung erst am Seminartag selbst, ist der volle vereinbarte Preis zu entrichten.

### 5: Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 5.2 Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Bei Zahlungsverzug ist SEB berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugzinssatz 8% über dem Basiszinssatz. SEB bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5.3 Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann SEB eine Mahngebühr von € 5,00 erheben.
- 5.4 SEB ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. SEB ist ferner berechtigt, während des Aufenthalts des Kunden bei SEB aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.
- 5.5 Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der SEB aufrechnen oder mindern

### 6: Haftung

- 6.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in den gebuchten Zimmern. Die SEB übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der SEB. Alle Fälle, in denen die Verwahrung auf Grund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, sind von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 6.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brand-schutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Da für einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die SEB berechtigt, erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist die SEB berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und die Anbrin-

gung von Gegenständen vorher mit der SEB abzustimmen.

- 6.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Tagung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die SEB die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in den überlassenen Räumen, kann die SEB für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Im Übrigen gilt:

6.3.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der SEB ist ausgeschlossen. Sie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher bzw. typischer Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d.h. aus einer Verletzung vertraglicher Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut).

6.3.2 Der Haftungsausschluss nach 6.3.1 greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der SEB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

6.3.3 Der Haftungsausschluss greift ferner nicht ein, wenn die SEB eine bestimmte Eigenschaft zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

6.3.4 Der Haftungsausschluss greift des Weiteren nicht ein bei Schäden, für die eine Versicherung der SEB besteht, z.B. eine Haus- und Grundeigentümerhaftpflicht- oder eine Wohngebäudeversicherung.

6.3.5 Soweit sich die Vertragspflicht auf Mängel erstreckt, welche bei Vertragsschluss bzw. Überlassung der Räumlichkeiten bestanden, haftet die SEB unbeschadet der Nr. 6.3.2 bis 6.3.4 nicht für leichte Fahrlässigkeit.

- 6.4 Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch neben dem Tagungsteilnehmer für alle Schäden, für die der Tagungsteilnehmer der SEB gegenüber einzustehen hat.

## 7: zulässiger Tagungsinhalt

Für den Tagungsinhalt ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es sich um keine religiös und/oder politisch motivierte Veranstaltungen handelt. Sollte SEB dennoch eine religiösen und/oder politischen Bezug feststellen, ist SEB berechtigt, die Veranstaltung zu untersagen. Auch im Falle des Untersagens einer Veranstaltung bleibt der Kunde zur Leistung des vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen verpflichtet.

## 8: Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Minderung, Aufrechnung und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Eine Zurückforderung zuviel gezahlter Vergütung bleibt möglich.

## 9: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## 10: Sonstige Vereinbarungen

10.1 Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

10.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Derjenige, der sich auf solche Abreden beruft, hat sie zu beweisen.

10.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zu vereinbaren.

Stand: Juli 2004